Kooperation und Konzentration

Situation:

Das von Heinz Schlau und Hans Schick gegründete Fachgeschäft für Computer- und Telekommunikationszubehör kann in der Anfangsphase nicht den Erfolg verzeichnen, den sich die beiden GmbH-Gesellschafter ursprünglich versprochen hatten. Vor allem die hohen Kosten z. B. für die Warenbeschaffung bereiten ihnen Sorge.

Deshalb überlegen die beiden Gesellschafter, ob es nicht aussichtsreicher wäre, mit anderen Unternehmen derselben Branche bzw. auch mit Großhandelsbetrieben oder Herstellern zusammenzuarbeiten. Sie wollen aber unbedingt rechtlich und wirtschaftlich selbständig bleiben.

1. Kooperation

- 1.1 Unter Kooperation versteht man die <u>freiwillige</u>, vertraglich geregelte Zusammenarbeit <u>rechtlich</u> und <u>wirtschaftlich</u> weitgehend <u>selbständig bleibender</u> Unternehmen. Ziel ist die Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Marktmacht der Unternehmen.
- 1.2 Viele vor allem kleinere Unternehmen müssen versuchen, durch Kooperation (und auch Konzentration) den Vorsprung der großen Unternehmen aufzufangen. Zusammen können sie an einem Strang ziehen und den Herstellern und Großhändlern gegenübertreten, um z. B. durch gemeinsamen Einkauf höhere Rabatte zu erhalten. Sie erlangen dadurch Einkaufs- und Absatzvorteile, schöpfen Rationalisierungs- und Kosteneinsparungspotentiale aus und erzielen insgesamt eine Risikominderung und eine Stärkung der Kapitalkraft.

1.3 Formen der Kooperation (ohne Kartelle):

Form:	Interessengemeinschaft	Arbeitsgemeinschaft	Franchising
Kurze Be- schreibung	= Pool	= ARGE	(Sonderform, Art externes Vertriebssystem)
J. J	 Zusammenschluss zu einem gemeinsamen wirtschaftlichen Zweck ➤ i. d. R. in Form einer BGB-Gesellschaft (Gesellschaft des bürgerlichen Rechts) ➤ Der erwirtschaftete Gewinn wird in einem Pool zusammengelegt und nach einem vereinbarten Schlüssel aufgeteilt 	Zusammenschluss von rechtlich selbständig bleibenden Partnerunternehmen nur zur Durchführung eines Auftrages > da ein einzelnes Unternehmen einen erteilten Auftrag kapazitätsmäßig nicht alleine abwickeln könnte > zwecks Risikostreuung der Unternehmen	 Der Franchise-Geber sucht Partner (Franchise-Nehmer), die seine Waren oder Dienstleistungen vermarkten wollen. Im F-Vertrag verpflichtet sich der F-Geber, dem F-Nehmer Waren / DL zur Verfügung zu stellen, in Form von Patentnutzung, Warenzeichen oder Markennamen Wichtig: einheitliches Erscheinungsbild am Markt.
Vorteile / Be- sonderheit / Leistungen	Ziele und Bereiche des Zusammenschlusses: > Öffentlichkeitsarbeit > Werbung > Forschung > Entwicklung	Vorteile für den Auftraggeber: > breitere Haftungsbasis durch die Beteiligung mehrerer Unternehmen > keine Gefährdung des Projekts bei Ausfall eines Unternehmens Konsortium wird z. B. von Banken gebildet, um neu herausgegebene Wertpapiere bei den Kunden zu platzieren	Vorteile für F-Geber: > spart Kosten für eigenes Vertriebssystem > erhält Einstandsgebühr und monatliche Zahlungen (oft prozentual zum Umsatz) Vorteile für F-Nehmer: > bleibt rechtlich u. wirtschaftlich selbständig > kann auf Erfahrungen des F-Gebers zurückgreifen (eingeführtes Konzept) > geringeres Risiko bei Neugründung > Unterstützung beim Aufbau (PR, Werbung)
Beispiele	Musikgruppen Tipp-Gemeinschaft Handwerker	Baubranche: Passauer Neue Mitte Banken: Konsortium	McDonald's / Burger King / Coca Cola

<u>Hinweis:</u> Eine mögliche Form der Kooperation: *Einkaufsgenossenschaft (s. Thema Rechtsformen)*

1.4	Welche Moglichkeiten der Kooperation konnten Sie Schlau und Schick in unserer Ausgangssituation empfehlen? Führen Sie einige Vorschläge an!	
		••
		٠.

2. Sonderformen der Kooperation: Kartelle

2.1 Formen der Kooperation: Kartelle:

Kurze Beschreibung

Zusammenschluss von Unternehmen des gleichen Wirtschaftszweiges, bei dem vertragliche Absprachen erfolgen. Zweck ist es in den meisten Fällen, den Wettbewerb einzuschränken oder gänzlich auszuschließen (→ Marktbeherrschung!). Deshalb sind in D. die meisten Formen der Kartellbildung verboten.

Ausnahme 1: Mittelstandskartell nach § 3 GWB bleiben priviligiert

Ausnahme 2: Landwirtschaft, Verlagswesen § 28, 30 GWB

Ausnahme 3: *Generalklausel* § 2 GWB. Wenn die Voraussetzungen für die Freistellung positive Wirkung für Verbraucher ist größer wettbewerbsbeschränkende Wirkung (Verbraucherbeteiligung am Gewinn, wirtschaftlicher Nutzen, keine Wettbewerbsausschaltung) – erfüllt ist, gilt ein Kartell ohne Genehmigung erlaubt = **System der Legalausnahme**, d. h. Unternehmen entscheiden selbst, ob eine Freistellung möglich ist!

Arten / Besonderheit

Preiskartell

Die Mitglieder treffen untereinander Preisabsprachen.

(Bei öffentlichen Ausschreibungen mit dem Ziel, dass ein Kartellmitglied den Zuschlag erhält: "Submissionskartell")

• Kalkulationskartell

Eine einheitliche Art der Preisberechnung wird vereinbart.

Konditionenkartell

Einheitliche allgemeine Geschäftsbedingungen werden abgesprochen (nicht Preise!)

Rabattkartell

Es erfolgen Absprachen zur einheitlichen Rabattgewährung.

Normungs- und Typisierungskartell

Die einheitliche Anwendung von Normen und Typen wird vereinbart.

Spezialisierungskartell

Die Mitglieder spezialisieren sich auf bestimmte Bauteile, Baugruppen oder Produkte.

Rationalisierungskartell

soll die Leistungsfähigkeit der <u>wirtschaftlichen Abläufe</u> verbessern. Dadurch ergeben sich günstigere technische und organisatorische Gesichtspunkte.

Gebietskartell

Auf einzelnen Teilmärkten besteht durch die <u>Aufteilung des Absatzgebietes</u> kein Wettbewerb mehr.

Produktionskartell (Quotenkartell)

Es werden <u>Produktionsquoten</u> festgelegt, was zu gesichertem Absatz und künstlicher Güterverknappung und dadurch zur Preisbeeinflussung führt

Export- und Importkartell

Es werden <u>einheitliche Preise und Konditionen</u> für den Export bzw. den Import vereinbart, wodurch der Wettbewerb entfällt.

• Strukturkrisenkartell

Es werden bei Nachfragerückgang <u>einheitliche Absatzmengen</u> vereinbart, um das Angebot der Nachfrage anzupassen.

Syndikat

wird durch Gründung einer gemeinsamen Verkaufsgesellschaft gebildet. Diese nimmt Kundenaufträge entgegen, die nach einem vereinbarten Schlüssel an die Mitglieder weitergeleitet werden. Kundenzahlungen erfolgen nur an das Syndikat.

Sonstige Kartelle

Vereinbarungen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstandenen Gewinn zu einer Verbesserung der Entwicklung, Erzeugung, Verteilung, Beschaffung etc. von Waren beitragen

- 2.2 Die Überwachung unterliegt dem Bundeskartellamt (Seine Aufgabe ist die Missbrauchsaufsicht und -kontrolle).
 Im europäischen Rahmen ist auch die europäische Kartellbehörde zuständig.
- 2.3 Es muss nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB / "Kartell-gesetz") gehandelt werden.

3. Konzentration

3.1 *Konzentration* bedeutet den **Zusammenschluss von Unternehmen** zu großen Wirtschaftseinheiten durch vertragliche oder kapitalmäßige Bindungen, wobei die wirtschaftliche (und teilweise auch rechtliche) **Selbstständigkeit** der Unternehmen **eingeschränkt** oder ganz **aufgegeben** wird.

(Darin liegt der Unterschied zur *Kooperation*, bei der die Unternehmen wirtschaftlich und rechtlich weitgehend selbstständig bleiben.)

3.2 Formen des Zusammenschlusses:

horizontal	vertikal	diagonal
Unternehmen derselben Produktions- oder Wirt- schaftsstufe schließen sich zusammen.	Unternehmen nachei- nanderfolgender Produk- tions- oder Wirtschaftsstu- fen schließen sich zu- sammen. (Fusion mit nachgelager- ten Produktionsstufen)	Unternehmen der verschiedensten Branchen schließen sich zusammen.

3.3 Formen der Konzentration:

Form:	Konzern	Trust (durch <u>Fusion</u>)
Selbständigkeit:		
• wirtschaftlich	stark eingeschränkt	wird aufgegeben (von mind. 1 Unternehmen)
• rechtlich	bleibt erhalten	wird aufgegeben (von mind. 1 Unternehmen)
Merkmal (Wesen)	Zusammenschluss von Unternehmen, die ihre wirtschaftliche Selbständigkeit unter einer einheitlichen wirtschaftlichen Leitung weitgehend aufgeben. Diese einheitliche Leitung ermöglicht es, die wirtschaftlichen Interessen und Aufgaben der Konzernunternehmen aufeinander abzustimmen.	Verschmelzung (Fusion) von Unternehmen, so dass nur noch <i>ein</i> rechtlich und wirtschaftlich <u>selbständiges Unternehmen</u> besteht.
Formen/ Besonderheiten	Gleichordnungskonzern:	Fusion durch Aufnahme:
	 Durch gleichmäßigen <u>Austausch</u> von <u>Kapitalbeteiligungen</u> entstehen sog. Schwestergesellschaften. ➢ gleichgewichtiger gegenseitiger Einfluss durch die gleichgewichtige Beteiligung untereinander ➢ einheitliche Leitung durch gegenseitige Abstimmung er Aktivitäten • <u>Unterordnungskonzern:</u> 	 Das kleinere Unternehmen geht mit seinem gesamten Vermögen in einem größeren auf, es erlischt also nach der Fusion. Fusion durch Neugründung: Mehrere Unternehmen übertragen ihr Vermögen auf eine neu gegründete Gesellschaft.
	Durch Kauf der Kapitalmehrheit in einem anderen Unternehmen entsteht ein sog. Mutter-Tochter-Verhältnis. Die Leitung erhält das Mutterunternehmen, das Tochterunternehmen ist diesem unterstellt (Beherrschungsvertrag) → abhängige Töchter. Außerdem werden die vom Tochterunternehmen erwirtschafteten Gewinne an die Muttergesellschaft abgeführt (Gewinnabführungsvertrag). Holding (Form des Unterordnungskonzerns): Die Konzernunternehmen (→ abhängige Töchter) übertragen Kapitalanteile an eine Dachgesellschaft (Holding) und erhalten dafür Anteile an der Holding. Die Dachgesellschaft verwaltet die Anteile und lenkt den Konzern.	Fusionskontrolle erfolgt durch das Bundeskartellamt. (Aber Ministererlaubnis ist möglich nach § 42 GWB!) Der Zusammenschluss kann verboten werden, wenn durch eine Fusion eine marktbeherrschende Stellung entstehen oder verstärkt werden kann.

4. Staatliche Wettbewerbspolitik

- 4.1 **Ziele** und **Funktionen** der staatlichen **Wettbewerbspolitik**:
 - Leistungsfunktion (volkswirtschaftl. Produktionsfaktoren ökonomisch einsetzen)
 - Innovationsfunktion (innovative Produkte/DL bereitstellen)
 - **Versorgungsfunktion** (optimale Marktversorgung durch Angebot und Nachfrage sichern)
 - **Verteilungsfunktion** (leistungsgerechte Einkommensverteilung anstreben)
 - Freiheitsfunktion (Handlungsfreiheit aller Wirtschaftssubjekte erhalten und Machtmissbrauch verhindern)

Instrumente:

- aktive Förderung des Wettbewerbs durch unabhängige, öffentlich geförderte Forschung
- ➤ Unternehmenszusammenschlüsse, die gegen den freien Wettbewerb verstoßen, verbieten und unter Strafe stellen

4.2 Das Bundeskartellamt



Das Bundeskartellamt ist eine unabhängige Wettbewerbsbehörde, deren Aufgabe der Schutz des Wettbewerbs in Deutschland ist. Der Schutz des Wettbewerbs ist eine zentrale ordnungspolitische Aufgabe in einer marktwirtschaftlich verfassten Wirtschaftsordnung. Denn nur ein funktionierender Wettbewerb gewährleistet größtmögliche Wahlfreiheit und Produktvielfalt, damit Verbraucher ihre Bedürfnisse stets befriedigen und Unternehmen ihre Angebote stets optimieren können.

- 4.3 **Aufgaben** der **Kartellbehörde** im Rahmen der Missbrauchskontrolle
 - Sie soll allgemein die Interessen der Marktteilnehmer schützen.
 - Sie kann Verträge von marktbeherrschenden Unternehmen für unwirksam erklären, wenn sie ein missbräuchliches Verhalten zeigen.
 - Sie kann eine Fusion von Unternehmen untersagen oder bestimmte Auflagen erteilen, wenn durch den Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung entstehen oder verstärkt werden kann. (Vgl. auch 4.4!)

Es muss auch hier nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB / "Kartellgesetz") gehandelt werden.

- 4.3 Die Vorschriften über die **Unternehmenszusammenschlusskontrolle** werden laut § **35 Abs. 1 GWB** angewendet, wenn im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss
 - die beteiligten Unternehmen insgesamt weltweit Umsatzerlöse von mehr als 500 Mio. Euro und

mindestens ein beteiligtes Unternehmen im Inland Umsatzerlöse von mehr als 25 Mio. Euro erzielt haben.

Es gibt aber **Ausnahmen** nach § 35 Abs. 2 GWB!

4.4 Ein Zusammenschluss, von dem zu erwarten ist, dass er eine **marktbeherrschende Stellung** begründet oder verstärkt, muss vom Bundeskartellamt **untersagt** werden. (§ 36 Abs. 1 GWB)

Ausnahme: Die beteiligten Unternehmen können nachweisen,

dass durch den Zusammenschluss auch Verbesserung von Wettbewerbsbedingungen eintreten undese Verbesserungen die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen.

4.4 "Ministererlaubnis"



Von der <u>Kartellbehörde untersagte</u> Zusammenschlüsse können auf <u>Antrag</u> (innerhalb eines Monats) trotzdem durch den **Bundesminister für Wirtschaft und Energie** genehmigt werden. Dies kann erfolgen aus überragendem öffentlichem Interesse oder wenn die gesamtwirtschaftlichen Vorteile überwiegen. Die Erlaubnis kann aber mit Bedingungen oder Auflagen erfolgen. (§ 42 GWB).

4.6 Aufgabe:

Suchen Sie nach **aktuellen Verfahren**, die beim Bundeskartellamt anhängig sind (Internet-Recherche: <u>www.bundeskartellamt.de</u>)